

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

4. Mai 2005

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 9. Dezember 2008 Geschäftszeichen: III 31-1.6.20-82/08

Zulassungsnummer:
Z-6.20-1853

Geltungsdauer bis:
31. Mai 2010

Antragsteller:
Schüco International KG
Karolinenstraße 1-15, 33609 Bielefeld

Zulassungsgegenstand:

**T 90-1-FSA "Firestop T90" bzw.
T 90-1-RS-FSA "Firestop T90" bzw.
T 90-2-FSA "Firestop T90" bzw.
T 90-2-RS-FSA "Firestop T90"**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1853 vom 4. Mai 2005, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 4. Oktober 2006. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem vorgenannten Bescheid und darf nur zusammen mit diesen verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 3.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erhält folgende Fassung:

3.3 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2. Im Dokument A³ zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden folgende Anlagen durch Anlagen dieses Bescheides ersetzt:

Anlage A 01.01 durch A 1.01Ä

Anlage A 01.09 durch A 1.09Ä

Anlage A 02.02 durch A 2.02Ä

Anlage A 02.05 durch A 2.05Ä

Anlage A 03.01 durch A 3.01Ä

Anlagen A 3.02 und A 3.03 durch A 3.02-01, A 3.02-02, A 3.02-03, A 3.02-04

Anlage A 03.05 durch A 3.05Ä

Anlage A 05.01 durch A 5.01Ä

Anlage A 06.01 durch A 6.01Ä.

Bolze



³ Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.